

EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

„Käufer“ bezeichnet die in der jeweiligen Bestellung angegebene Einheit von Ingersoll Rand. „Verkäufer“ bezeichnet die Partei, die dem Käufer die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen verkauft. Durch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen an den Käufer bestätigt der Verkäufer, dass die folgenden Bedingungen für die vom Käufer getätigten Käufe gelten. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind vom Käufer zu unterschreiben (auch eingescannte Unterschriften). Verweise auf „Produkte“ beziehen sich auf Artikel, die speziell in der Einkaufsvereinbarung (wie unten definiert) vorgesehen oder in die Leistungen integriert sind, die der Käufer vom Verkäufer erwirbt.

1. **EINKAUFSBEDINGUNGEN.** (a) Alle Produkte oder Dienstleistungen, die der Käufer vom Verkäufer auf elektronischem Wege, per Telefon, in Papierform oder auf einem anderen Übermittlungsweg erwirbt, unterliegen den folgenden Bestimmungen: (i) Wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bereits eine vollständig unterzeichnete Einkaufsvereinbarung in Kraft ist, stellen die Bedingungen dieser Vereinbarung zusammen mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen und allen weiteren Bedingungen, die in der jeweils beigefügten oder beiliegenden Bestellung und allen nachfolgenden Bestellungen, die hierauf beruhen, enthalten sind, die nicht im Widerspruch zu der Vereinbarung stehen, die vollständige Vereinbarung dar; (ii) wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht bereits eine vollständig unterzeichnete Einkaufsvereinbarung vorliegt, so stellen die vorliegenden Einkaufsbedingungen und alle weiteren Bedingungen, die in der jeweils beigefügten oder beiliegenden Bestellung und allen nachfolgenden Bestellungen, die hierauf beruhen, enthalten sind, die vollständige Vereinbarung dar; und (iii) wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bereits eine unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung in Kraft ist, so haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang vor den in Abschnitt 9 unten dargelegten Bedingungen. Die vollständige Vereinbarung, wie vorstehend aufgeführt, wird als „Einkaufsvereinbarung“ bezeichnet. Andere Bedingungen, einschließlich insbesondere der gedruckten Standardbedingungen des Verkäufers, ungeachtet, ob sich diese auf dem Angebot, der Bestellbestätigung, der Rechnung oder auf anderen Dokumenten des Verkäufers befinden, finden keine Anwendung auf Kaufverträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, es sei denn, sie werden vom Käufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

(b) Alle vom Käufer übermittelten Bestellungen gelten als vom Verkäufer akzeptiert, sobald der erste der nachstehend aufgeführten Punkte eintritt: (i) die schriftliche Annahme der jeweiligen Bestellung durch den Verkäufer, (ii) ein Verhalten des Verkäufers, welches das Bestehen eines Vertrags zwischen den Parteien belegt, und (iii) 48 (achtundvierzig) Stunden nach Eingang der jeweiligen Bestellung beim Verkäufer. Falls der Verkäufer eine Bestellung ändern möchte, muss er dem Käufer vor der Annahme der Bestellung eine schriftliche Mitteilung über die vorgeschlagenen Änderungen zukommen lassen. Die geänderte Bestellung wird erst dann wirksam, wenn der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitteilt, dass die vorgeschlagenen Änderungen akzeptabel sind.

(c) Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen aus der Einkaufsvereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder untervergeben. Wenn der Verkäufer dies dennoch tut, ist die Abtretung oder Untervergabe unwirksam.

(d) Die Einkaufsvereinbarung unterliegt dem materiellen Recht, das am satzungsmäßigen Sitz des Käufers gilt, und ist nach diesem auszulegen, ungeachtet der Bestimmungen zu Gesetzkollisionen oder Auslegungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitfälle, die sich aus oder in Verbindung mit der Einkaufsvereinbarung ergeben, werden beigelegt durch (i) Verhandlungen nach Treu und Glauben von sachkundigen, verantwortlichen Vertretern der Parteien, die vollumfänglich zur Beilegung des jeweiligen Streitfalls befugt sind, oder

(ii) falls solche Verhandlungen nicht zur Beilegung des jeweiligen Streitfalls führen, gilt Folgendes:

- Wenn der Verkäufer seinen Gesellschaftssitz (satzungsmäßigen Sitz) im Europäischen Wirtschaftsraum hat, vereinbaren die Parteien, dass der ausschließliche Gerichtsstand und die ausschließliche Gerichtsbarkeit für die Beilegung von Ansprüchen, Auseinandersetzungen, Streitfällen oder anderen Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Einkaufsvereinbarung oder deren Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, bei den Gerichten am satzungsmäßigen Sitz des Käufers

liegen; oder

- wenn der Verkäufer seinen Sitz nicht im Europäischen Wirtschaftsraum hat, werden die jeweiligen Ansprüche, Auseinandersetzungen, Streitfälle oder sonstigen Angelegenheiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Einkaufsvereinbarung oder deren Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, durch ein verbindliches Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (die „ICC-Regeln“) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem einzelnen Schiedsrichter. Der Schiedsrichter wird in Übereinstimmung mit der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ernannt. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der satzungsmäßige Sitz des Käufers. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch. Ungeachtet des Vorstehenden ist jede Partei berechtigt, eine einstweilige Unterlassung oder eine einstweilige Verfügung in Bezug auf die Zwecke der Einkaufsvereinbarung bei den zuständigen Gerichten zu beantragen, die Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen zu erwirken oder eine Klage einzureichen, um die Einhaltung des beschriebenen Streitbeilegungsverfahrens zu veranlassen.

(e) Prognosen. Der Käufer kann dem Verkäufer Prognosen über seinen künftig zu erwartenden Bedarf an Produkten und/oder Dienstleistungen übermitteln. Der Verkäufer erkennt an, dass solche Prognosen, einschließlich insbesondere Prognosen des jährlichen Mengenbedarfs einer Anlage des Käufers, nur zu Informationszwecken dienen und auf einer Reihe von Faktoren beruhen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Der Käufer gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Zusagen jeglicher Art in Bezug auf solche Prognosen, einschließlich insbesondere in Bezug auf die Genauigkeit oder Vollständigkeit solcher Prognosen.

(f) Ersatz- und Verbrauchsteile. Als Gegenleistung für die Zustimmung des Käufers, diese Einkaufsvereinbarung einzugehen, gewährt der Verkäufer dem Käufer während der Laufzeit der Einkaufsvereinbarung und für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren danach eine Option zum Kauf von Bauteilen aller Produkte, einschließlich derjenigen, die während der Laufzeit der Einkaufsvereinbarung obsolet werden, zu dem niedrigsten Preis, zu dem der Verkäufer diese Teile verkauft. Die Preise für solche Teile müssen auf einem wettbewerbsfähigen Marktniveau liegen.

(g) Sollte sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der Einkaufsvereinbarung nach anwendbarem Recht als rechtswidrig, ungültig oder nicht einklagbar erweisen, so gilt diese Bestimmung oder der betreffende Teil der Bestimmung, soweit er von den übrigen Bestimmungen abtrennbar ist, als aus der Einkaufsvereinbarung ausgespart und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Einklagbarkeit der übrigen Bestimmungen.

2. **PREISFESTLEGUNG; BEZAHLUNG.** (a) Sofern in dieser Einkaufsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gilt für die Preise Folgendes: (i) sie werden in Euro angegeben; und (ii) sie werden während der Laufzeit der Einkaufsvereinbarung nicht erhöht. Aufschläge jeglicher Art sind nicht zulässig, es sei denn, der Käufer stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

(b) Sofern nicht gesetzlich untersagt, führt der Verkäufer auf seinen Rechnungen alle Steuern, die auf den Verkauf oder die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen erhoben werden, gesondert auf.

(c) Sofern in dieser Einkaufsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, betragen die Zahlungsfristen 105 (einhundertfünf) Tage ab dem Datum des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung und der zugehörigen Produkte und/oder Dienstleistungen beim Käufer. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen die Zahlung per Scheck, Banküberweisung oder Electronic Funds Transfer (EFT) leisten. Die Teilenummer und die Bestellnummer des Käufers müssen auf allen Versandpapieren, Rechnungen, Paketen und Containern angegeben sein. Rechnungen werden vom Verkäufer an den in der Bestellung angegebenen Ort übermittelt und enthalten die Bestellnummer, die Teilenummer/Produktbezeichnung, den Einzelpreis und den Namen des Bestellers oder der Partei, welche die Bestellung aufgegeben hat. Der Käufer ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Zahlungen für unvollständige oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

(d) Der Käufer hat alle Umsatz-, Verbrauch- und ähnliche Steuern (mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettoeinkommen, dem Nettovermögenswert oder den Bruttoeinnahmen des Verkäufers basieren oder danach bemessen werden) zu tragen, die infolge des Verkaufs von Produkten oder Dienstleistungen erhoben werden. Nach Mitteilung an den Verkäufer kann der Käufer diese Steuern direkt an die Steuerbehörde zahlen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Der Verkäufer führt alle vom Käufer gezahlten Steuern an die zuständige Steuerbehörde ab. Auf Verlangen des Käufers weist der Verkäufer schriftlich nach, dass er ordnungsgemäß zum Einzug der vom

Käufer gezahlten Steuern berechtigt ist.

(e) Wenn der Käufer durch die Einkaufsvereinbarung verpflichtet ist, einen bestimmten Prozentsatz seines Produktbedarfs beim Verkäufer zu decken, gelten angemessene Mengen von Produkten, die bei einem Drittanbieter zu dem Zweck eingekauft werden, die Eignung der betreffenden Produkte zu prüfen, als vom Bedarf des Käufers ausgeschlossen und können vom Käufer für die industrielle Produktion und den Verkauf verwendet werden.

3. **TRANSPORT; LIEFERUNG.** (a) Die Liefertermine sind verbindlich und ZEIT IST FÜR DIE LIEFERUNG VON WESENTLICHER BEDEUTUNG. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer unverzüglich in Schriftform, wenn er Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines geforderten Liefertermins erwartet, und er unternimmt alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, um den geforderten Liefertermin einzuhalten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen, die nicht zum geforderten Liefertermin erfolgen. Wenn der Verkäufer einen geforderten Liefertermin nicht einhält, ist der Käufer berechtigt, Ersatzprodukte oder -leistungen zu beschaffen. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die dem Käufer durch vorzeitige oder verspätete Lieferungen entstehen. Wenn der Verkäufer einen Sondertransport einsetzen muss, benachrichtigt er den Käufer schriftlich über Art und Kosten des eingesetzten Sondertransports (für die Unterlagen des Käufers).

(b) Sofern in dieser Einkaufsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Lieferung sowie der Übergang des Eigentums und des Verlustrisikos wie folgt: (i) in Bezug auf Produkte, die nicht in die Leistungen integriert sind, mit der Lieferung an und der Abnahme durch den Käufer und (ii) in Bezug auf Produkte, die in die Leistungen integriert sind, mit der Abnahme der erbrachten Leistungen durch den Käufer.

(c) Die Produkte müssen in geeigneter Weise verpackt und für den Versand vorbereitet werden, um die günstigsten Transportkosten zu gewährleisten (außer wenn eine bevorzugte Methode hierin vorgeschrieben wird) und um die Transport- und Verpackungsvorschriften zu erfüllen, einschließlich des Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen für das in der Verpackung verwendete Holz. Sofern nicht ausdrücklich durch einen bevollmächtigten Vertreter des Käufers bestätigt, werden keine Kosten für Verpackung, Kisten, Expressgut oder Anfuhr übernommen. Der Käufer kann die Transportart, den Transportweg und den Spediteur für die Produkte wählen. Ausnahmen von den angegebenen Transportwegen und -bedingungen müssen von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers genehmigt werden, und der Verkäufer haftet für Mehrkosten des Transports, die durch Abweichungen von den Anweisungen des Käufers entstehen.

(d) Die Produkte werden vom Verkäufer an den Geschäftssitz des Käufers geliefert, von dem aus die Produkte bestellt wurden, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Sofern der Käufer keine anderen Anweisungen erteilt, müssen Sendungen mit derselben Lieferadresse zusammengefasst werden, um den kostengünstigsten Frachttarif zu gewährleisten. Der Verkäufer versendet keine Teillieferungen, es sei denn, dies ist vom Käufer genehmigt.

(e) Sofern in der Bestellung des Käufers oder anderweitig nichts anderes schriftlich geregelt wird, erfolgen alle Lieferungen FOB Bestimmungsort des Käufers. Für eine ausreichende Versicherung der Sendungen ist diejenige Partei verantwortlich, die das Verlustrisiko trägt.

(f) Das Gewicht und die Zählung seitens des Käufers sind maßgebend, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich das Gegenteil beweist, und der Käufer haftet nicht für die Bezahlung von Produkten, die über die bestellte Menge hinaus geliefert werden, es sei denn, der Käufer entscheidet sich dafür, diesen Überschuss zu behalten; in diesem Fall haftet der Käufer nur für die Preisdifferenz der überzähligen Produkte, aber nicht für zusätzliche Frachtkosten. Solche überzählig gelieferten Produkte können vom Käufer abgelehnt und an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückgeliefert werden.

4. **PRÜFUNG; ABLEHNUNG; WIDERRUF DER ABNAHME.** (a) Der Käufer kann alle Produkte und Dienstleistungen sowie alle Materialien, Ausrüstungen und Anlagen, die der Verkäufer bei der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Käufer verwendet, inspizieren und testen. Der Verkäufer unterhält für diese ein für den Käufer akzeptables Prüfungs- und Testsystem und bewahrt Protokolle über alle Prüfungs- und Testdaten sowie, in Bezug auf die Produkte, Muster von jeder ausgelieferten Charge für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren nach der Lieferung auf. Sofern mit dem Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, liefert der Verkäufer dem Käufer für jede ausgelieferte Produktcharge ein Analysezertifikat gemäß den vom Käufer genehmigten Spezifikationen.

(b) Nach Eingang der Produkte steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, um die Produkte zu prüfen und entweder abzunehmen oder abzulehnen, wobei die Bezahlung der Produkte nicht deren Abnahme darstellt. Als angemessene Frist für eine Ablehnung der Produkte gelten 10 (zehn) Arbeitstage ab Aufdeckung eines Mangels

oder bei offensichtlichen Mängeln ab dem Liefertermin. Der Käufer behält sich das Recht vor, Produkte abzulehnen, die nicht mit der Einkaufsvereinbarung übereinstimmen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden abgelehnte Produkte an den Verkäufer zurückgesendet, um Ersatz oder eine vollständige Gutschrift zu erhalten, falls der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Benachrichtigung Ersatz leistet, und zwar auf Risiko und Kosten des Verkäufers, einschließlich der Transportkosten hin und zurück. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen Ersatzprodukte anstelle der abgelehnten Produkte erwerben, wobei der Verkäufer alle daraus resultierenden Mehrkosten trägt, einschließlich insbesondere der Mehrkosten für die Produkte und alle Kosten, die für eine Beschleunigung der Beförderung der Ersatzprodukte entstehen. Die Abnahme eines Teils der Produkte durch den Käufer verpflichtet ihn nicht zur Abnahme der restlichen Lieferung. Die Abnahme aller oder eines Teils der Produkte spricht dem Käufer weder das Recht ab, die Abnahme zu widerrufen und einen beliebigen Teil der Produkte zurückzusenden, noch das Recht, Schadensersatzansprüche wegen Nichtübereinstimmung der Produkte mit der Einkaufsvereinbarung aufgrund von Mängeln oder einem anderen Gewährleistungsbruch oder aufgrund von Schäden durch unsachgemäße Verpackung geltend zu machen. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer nicht für ein Versäumnis der Abnahme der Produkte aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat.

5. **GEWÄHRLEISTUNGEN.** (a) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Produkte und Dienstleistungen: (i) in strikter Übereinstimmung mit den vom Käufer genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Beschreibungen sind; (ii) marktfähig sind; (iii) frei von Konstruktions-, Qualitäts-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (iv) die geltenden industriellen oder behördlichen Sicherheitsstandards erfüllen; und (v) in dem Umfang, in dem sich der Käufer auf die Spezifikation der Produkte oder Dienstleistungen durch den Verkäufer verlässt, für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass alle Leistungen in Übereinstimmung mit den Standards für Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, die in der Regel von Personen, die ähnliche Leistungen erbringen, praktiziert werden, und in bester fachmännischer Weise ausgeführt werden.

(b) Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass alle Produkte frei von Asbest und allen sonstigen Gefahrstoffen sind und dass keine Ansprüche, Forderungen oder Schadensanzeigen bestehen oder Verfahren eingeleitet worden sind, durch welche eine Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit der Verwendung von Asbest und/oder anderen Gefahrstoffen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Verkauf der Produkte geltend gemacht wird. Der Verkäufer stellt ein Sicherheitsdatenblatt für jeden Stoff zur Verfügung, der toxische Substanzen enthält und den der Käufer vom Verkäufer erwirbt, und der Verkäufer bringt auf jedem Behälter, der toxische Substanzen enthält, die chemische Bezeichnung und den entsprechenden Gefahrenhinweis für die Verwendung und den sicheren Umgang mit der toxischen Substanz an. Der Verkäufer stellt auf Anfrage weitere Sicherheitsdatenblätter zu den Produkten zur Verfügung.

(c) Der Verkäufer gewährleistet weiterhin, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer das Eigentum an den Produkten hat und berechtigt ist, diese an den Käufer zu verkaufen, und dass alle diese Produkte neu und unbenutzt sind.

(d) Die oben genannten Gewährleistungen gelten für den jeweils längeren Zeitraum von: (i) 60 (sechzig) Monate ab dem Datum, an dem ein Produkt, das zwecks Einbaus in ein Gebäude erworben wird, an den Käufer geliefert wird; oder (ii) 36 (sechsdreißig) Monate ab dem Datum, an dem ein bewegliches Produkt an den Käufer geliefert wird. Wenn Produkte oder Dienstleistungen nicht mit den oben genannten Gewährleistungen übereinstimmen, wird der Verkäufer, nach Wahl des Käufers: (i) bei Produkten: den Austausch oder die Reparatur der fehlerhaften Produkte auf Kosten des Verkäufers vornehmen; (ii) bei Dienstleistungen: alle zur Behebung der fehlenden Übereinstimmung erforderlichen Dienstleistungen auf Kosten des Verkäufers nacherfüllen; oder (iii) den Kaufpreis der fehlerhaften Produkte oder Dienstleistungen rückerstatten, wenn der Ersatz, die Reparatur oder die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, sowie alle damit verbundenen Kosten, die dem Käufer entstanden sind. Für alle Ersatzprodukte oder -dienstleistungen gelten ebenfalls die oben genannten Gewährleistungen und Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist für reparierte Produkte verlängert sich um die Zeit, die bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten verstrichen ist. Wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Benachrichtigung den Ersatz, die Reparatur oder die Nacherfüllung vornimmt, je nachdem, was zutreffend ist, ist der Käufer berechtigt, dies auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

(e) Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Gewährleistungen oder Garantien zu gewähren, die dem Verkäufer gegebenenfalls von einem Dritthersteller von Bauteilen und Zubehörteilen, welche in die gemäß den vorliegenden Bedingungen verkauften Produkte integriert sind, gewährt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der

Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese(n) Dritthersteller bei auftretenden Mängeln nach besten Kräften mit dem Käufer zusammenarbeiten.

(f) Rückrufe und Programme zur Fehlerbehebung vor Ort. Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt die Behörde eines Landes, eines Bundeslandes, einer Provinz oder einer Gemeinde vom Käufer die Durchführung eines Rückrufs aus Gründen der Produktsicherheit oder eines Programms zur Fehlerbehebung vor Ort verlangt oder der Käufer freiwillig eine solche Maßnahme in Bezug auf die Produkte durchführt, wird der Käufer den Verkäufer innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Beginn einer solchen Maßnahme benachrichtigen, und der Verkäufer wird nach Wahl des Käufers die betreffenden Produkte reparieren oder ersetzen und dem Käufer alle Kosten, Ausgaben oder Schäden erstatten, wenn und soweit der Lieferant für diese Maßnahme verantwortlich ist.

6. STORNIERUNG VON MENGEN; ÄNDERUNG VON BESTELLUNGEN. (a) Der Käufer ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer den Einkauf einer beliebigen Menge von Produkten oder Dienstleistungen zu stornieren (i) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, (ii) wenn der Verkäufer es versäumt, einen Teil der Produkte oder Dienstleistungen fertigzustellen oder zu liefern, wenn dies erforderlich ist, oder (iii) wenn der Verkäufer gegen eine wesentliche Bedingung der Einkaufsvereinbarung verstößt, insbesondere gegen eine Bestimmung der Abschnitte 8, 9 (oder gegen eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung) oder des Abschnitts 10 unten, unmittelbar vor der betreffenden Lieferung.

(b) Im Falle einer Stornierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die vor der Kündigung vorhandenen oder gekauften Mengen an Produkten und Rohstoffen sowie über die vorteilhafteste Verwertung, die der Verkäufer damit vornehmen kann. Der Verkäufer muss sich an die Anweisungen des Käufers hinsichtlich der Verwertung der Produkte und Rohstoffe halten. Der Verkäufer teilt dem Käufer innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Stornierungsdatum gegebenenfalls schriftlich mit, dass er beabsichtigt, Ansprüche aufgrund einer solchen Stornierung geltend zu machen, und alle derartigen Ansprüche müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dieser Mitteilung detailliert dargelegt und durch Rechnungen, Quittungen und ähnliche Belege nachgewiesen werden, andernfalls verzichtet der Verkäufer auf diese Ansprüche. Der Käufer zahlt dem Verkäufer den Bestellpreis der vom Käufer abgenommenen Fertigprodukte und die Kosten, ausgenommen Gewinne und Verluste oder Kosten für laufende Arbeiten und Rohstoffe in Verbindung mit dieser Bestellung, abzüglich des vereinbarten Werts für die vom Verkäufer mit der Zustimmung des Käufers verkauften oder verwendeten Produkte. Der Käufer behält sich das Recht vor, solche Ansprüche zu einem angemessenen Zeitpunkt durch Inspektion und Prüfung der Aufzeichnungen, Räumlichkeiten, Arbeiten oder Materialien des Verkäufers, die mit der Bestellung in Zusammenhang stehen, zu überprüfen. Der Käufer leistet keine Zahlungen für fertige Arbeiten, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe, die vom Verkäufer unnötigerweise im Voraus oder über die Lieferanforderungen des Käufers gemäß der Bestellung hinaus hergestellt oder beschafft werden. Ungeachtet des Vorstehenden dürfen die gemäß diesem Absatz geleisteten Zahlungen den in der Bestellung angegebenen Gesamtpreis abzüglich bereits geleisteter oder noch zu leistender Zahlungen nicht übersteigen. Zahlungen, die gemäß diesem Absatz geleistet werden, stellen die alleinige Haftung des Käufers dar, wenn die Bestellung einseitig gekündigt wird. Soweit sich die Bestellung auf Produkte bezieht, die sich normalerweise im Lager des Verkäufers befinden, im Unterschied zu Produkten, die speziell nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden, übernimmt der Käufer keine Haftung für eine vollständige oder teilweise Stornierung der Bestellung vor dem tatsächlichen Versand. Wenn die Stornierungsmittteilung erst nach dem Eingang der Produkte beim Käufer an den Verkäufer gesandt wird, ist die Haftung darauf beschränkt, dass die Produkte zurückgesandt werden und dem Verkäufer die direkten Kosten für Handhabung und Transport erstattet werden.

(c) Wenn die Kündigung aufgrund einer nicht erfolgten Fertigstellung oder Lieferung oder eines Verstoßes gegen eine wesentliche Bedingung der Einkaufsvereinbarung erfolgt, fallen keine Kündigungsgebühren an, und der Käufer ist berechtigt, zusätzlich zu allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Ersatzprodukte oder -dienstleistungen zu beschaffen, und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für alle Mehrkosten, die dem Käufer entstehen.

(d) Der Käufer kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer (i) Änderungen an den Zeichnungen, Spezifikationen und Liefertermine und Versandanweisungen vornehmen und/oder (ii) die in der Bestellung genannten Mengen erhöhen. Wenn sich durch eine solche Änderung die Kosten für die Ausführung der Bestellung erhöhen oder verringern oder sich der für die Ausführung erforderliche Zeitrahmen erhöht oder verringert, so vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Preise und/oder Liefertermine so bald wie möglich, spätestens jedoch 10 (zehn) Tage vor der Lieferung der Produkte.

7. **KÜNDIGUNG DER EINKAUFSSVEREINBARUNG.** (a) Der Käufer oder der Verkäufer ist berechtigt, die Einkaufsvereinbarung mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei gegen eine wesentliche Bedingung der Vereinbarung verstößt, jedoch mit der Maßgabe, dass die säumige Partei während der Kündigungsfrist ihren Verstoß beheben und dadurch die Kündigung abwenden kann. Für den Fall, dass der Verkäufer ungeachtet in welcher Hinsicht die nachstehenden Absätze 8, 9 (oder eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung) oder Absatz 10 nicht einhält, oder für den Fall, dass ein anderer grundlegender Verstoß gegen die Einkaufsvereinbarung vorliegt, ist der Käufer berechtigt, die Einkaufsvereinbarung ohne weitere Entschädigung des Verkäufers und ohne die Möglichkeit des Verkäufers, die Kündigung abzuwenden, sofort zu kündigen. Darüber hinaus entschädigt der Verkäufer den Käufer für alle Schäden, die dem Käufer durch die Verletzung der nachstehenden Absätze 8, 9 (oder einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung) oder des Absatzes 10 durch den Verkäufer entstehen, wenn und soweit der Verkäufer für diese Schäden verantwortlich ist. Der Käufer ist außerdem berechtigt, die Einkaufsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn eine wesentliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Verkäufers eintritt oder der Verkäufer zahlungsunfähig oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, ein Vermögensverwalter bestellt wird oder wenn er eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt. Nach Eingang einer Kündigung wird der Verkäufer unverzüglich: (i) Die Arbeiten wie in der Kündigung angewiesen einstellen; (ii) keine weiteren Unteraufträge oder Bestellungen für Materialien, Dienstleistungen oder Anlagen in Auftrag geben, es sei denn, dies ist erforderlich, um den fortgesetzten Teil der Einkaufsvereinbarung abzuschließen; und (iii) alle Unteraufträge, soweit sie sich auf die gekündigten Arbeiten beziehen, kündigen. Die Kündigung der Einkaufsvereinbarung aufgrund einer Nichterfüllung des Verkäufers wirkt sich nicht auf Bestellungen aus, die vor dem Datum der Kündigung aufgegeben worden sind, es sei denn, der Käufer erklärt ausdrücklich etwas anderes. (b) Unbeschadet Absatz 7(a) kann der Verkäufer eine Bestellung nur kündigen, nachdem er dem Käufer eine angemessene Kündigungsfrist gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben hat, einen alternativen Lieferanten zu bestimmen.

8. **EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN.** (a) Allgemeines. Der Verkäufer sichert zu und verpflichtet sich, dass er in Bezug auf alle an den Käufer gelieferten Produkte und Dienstleistungen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Beschränkungen, Kontrollen, Verbote oder anderen Anforderungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind oder gemäß diesen erlassen oder beschlossen wurden, einhalten wird und dass er keine Handlungen vornimmt, die den Käufer gemäß den Bestimmungen dieser Vorschriften strafbar machen würden. Mit der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen sichert der Verkäufer gegenüber dem Käufer zu, dass alle einschlägigen Gesetze vollständig eingehalten wurden und eingehalten werden, und auf Verlangen des Käufers bestätigt der Verkäufer schriftlich die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung:

(b) **Chancengleichheit bei der Beschäftigung.** Die Parteien befolgen die Vorgaben von Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Diese Vorschriften untersagen die Diskriminierung von qualifizierten Personen aufgrund ihres Status als Personen mit Behinderungen und untersagen die Diskriminierung aller Personen aufgrund ihrer Rasse, nationalen oder ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Alters. Darüber hinaus verlangen diese Vorschriften, dass die betroffenen Hauptlieferanten und Unterauftragnehmer positive Maßnahmen ergreifen, um Personen ohne Rücksicht auf Rasse, nationale oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung einzustellen und zu befördern. **DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN WERDEN DURCH VERWEIS EBENFALLS IN DIE VORLIEGENDE VEREINBARUNG AUFGENOMMEN: Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).**

(c) Auf Verlangen des Käufers legt der Verkäufer dem Käufer von Zeit zu Zeit Bescheinigungen über die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vor.

(d) Der Verkäufer muss den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers annehmen und einhalten, der unter folgender Internetadresse abrufbar ist: <https://www.irco.com/-/media/files/irco/supplier-code-of-conduct/ir-supplier-code-of-conduct.pdf>. DER VERHALTENSKODEX WIRD DURCH VERWEIS IN DIE VORLIEGENDE VEREINBARUNG AUFGENOMMEN. Darüber hinaus unternimmt der Verkäufer alle angemessenen Schritte, um zu gewährleisten, dass seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer den Verhaltenskodex einhalten. Der Verhaltenskodex kann vom Käufer von Zeit zu Zeit geändert werden.

9. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN; EIGENTUM AN DOKUMENTEN UND MATERIALIEN.** (a) „Vertrauliche Informationen“ bezieht sich auf alle Informationen, ungeachtet in welcher Form oder in welchem Format, die der

Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder einer seiner jeweiligen leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Mitarbeiter oder Vertreter dem Verkäufer in beliebiger Weise im Zusammenhang mit der Einkaufsvereinbarung offenlegt und umfasst insbesondere Daten, technische Daten, Muster, Zeichnungen, Listen, Materialien, Modelle, Geräte, Skizzen, Spezifikationen, Produktions- oder Produktkenntnisse und geschützte Informationen der Lizenzgeber des Käufers sowie alle anderen Materialien oder Informationen vertraulicher oder geschützter Art. Vertrauliche Informationen umfassen auch alle (i) Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („Personenbezogene Informationen“), und (ii) geschützte Informationen von SAP America, Inc., die sich auf lizenzierte R/3-Software und jede andere vom Käufer genutzte Enterprise Resource Planning (ERP)-Software beziehen. Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die: (i) dem Verkäufer bereits vor oder am Tag des Abschlusses der Einkaufsvereinbarung offengelegt wurden; (ii) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden, ohne dass dies auf einer Offenlegung durch den Verkäufer beruht; (iii) dem Verkäufer auf nicht vertraulicher Basis von einer anderen Quelle als dem Käufer zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt wird (vorausgesetzt, diese Quelle ist nicht durch eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Käufer gebunden); oder (iv) unabhängig vom Verkäufer und ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt werden.

(b) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen in demselben Umfang und gemäß demselben Sorgfaltsmaßstab, wie er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, mindestens jedoch mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt, streng vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, vertrauliche Information zu kopieren, zu vervielfältigen, zurückzuentwickeln - außer wie in Absatz 69 Buchstabe e des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) dargelegt -, ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder zugänglich zu machen. Der Verkäufer verwendet die vertraulichen Informationen des Käufers ausschließlich auf Anweisung des Käufers, um eine Bestellung in Übereinstimmung mit und während der Laufzeit der Einkaufsvereinbarung auszuführen. Der Verkäufer beschränkt die Offenlegung vertraulicher Informationen ausschließlich auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragten und Unterlieferanten, welche zum Zwecke der Erfüllung der Einkaufsvereinbarung davon Kenntnis haben müssen, und gewährleistet, dass jeder Empfänger vertraulicher Informationen Kenntnis von den Verpflichtungen hat, die im Wesentlichen vergleichbar mit denen in diesem Absatz 9 sind, und diesen unterliegt. Alle vertraulichen Informationen und alle Produkte, Erfindungen, Technologien oder Know-how, die/das unter Verwendung vertraulicher Informationen oder anderweitig in Verbindung damit entwickelt werden/wird, sind/ist und bleiben das alleinige Eigentum des Käufers (oder gegebenenfalls seiner Lizenzgeber), und der Verkäufer ist verpflichtet, bei Kündigung der Einkaufsvereinbarung oder auf Verlangen des Käufers zu einem früheren Zeitpunkt alle Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, unverzüglich an den Käufer zurückzugeben oder diese zu vernichten und dies dem Käufer innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Dieser Absatz 9 ist zusammen mit den Bestimmungen aller anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien derart auszulegen, dass sie, soweit gesetzlich zulässig, den größtmöglichen Schutz der vertraulichen Informationen und der berechtigten Geschäftsinteressen des Käufers gewährleisten.

(c) Der Verkäufer verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die versehentliche, unbefugte oder rechtswidrige Vernichtung, Änderung, Offenlegung, den Zugriff oder Verlust solcher vertraulichen Informationen zu verhindern (ein „Sicherheitsverstoß“). Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über einen Sicherheitsverstoß. Der Verkäufer muss dem Käufer auch eine detaillierte Beschreibung des Sicherheitsverstoßes, die Art der Daten, die Gegenstand des Sicherheitsverstoßes waren, die Identität der betroffenen Personen und alle weiteren Informationen, die der Käufer in Bezug auf diese betroffenen Personen sowie zu den Einzelheiten der Verletzung anfordert, zur Verfügung stellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Sicherheitsverstoß zu untersuchen und die Auswirkungen eines solchen Sicherheitsverstoßes zu ermitteln, zu verhindern und zu beschränken sowie alle Wiederherstellungs- oder sonstigen Maßnahmen durchzuführen (z. B. Versand von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen), die zur Behebung des Sicherheitsverstoßes erforderlich sind. Der Inhalt von Eintragungen, Mitteilungen, Nachrichten, Pressemitteilungen oder Berichten im Zusammenhang mit einer Sicherheitsverletzung („Mitteilung“) muss zuerst vom Käufer genehmigt werden, bevor diese veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Sicherheitsverstoß, einschließlich insbesondere, der Kosten für Mitteilungen.

(d) Der Verkäufer macht keine Ankündigungen und veröffentlicht keine Informationen in Bezug auf die Einkaufsvereinbarung gegenüber anderen Personen oder Einrichtungen, einschließlich der Presse oder offizieller

Stellen, außer, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist und es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers vor.

10. **VERLETZUNGEN VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM.** Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass der Verkauf oder die Nutzung der dem Käufer gelieferten Produkte oder Dienstleistungen weder Patente noch Marken noch Urheberrechte verletzt noch zu einer Verletzung derselben beiträgt, soweit dies möglich ist; dies gilt überall auf der Welt, mindestens jedoch in Deutschland, im Europäischen Wirtschaftsraum und in den Ländern, in denen der Verkäufer die Produkte herstellt oder herstellen lässt. Der Verkäufer schützt den Käufer vor und stellt ihn frei von allen Verlusten, Kosten, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus einer Verletzung oder geltend gemachten Verletzung eines Patents der Vereinigten Staaten oder eines ausländischen Patents durch eines der Produkte oder Dienstleistungen ergeben, und der Verkäufer verteidigt oder regelt auf eigene Kosten jeden Rechtsstreit, jede Klage oder jedes Verfahren, das gegen den Käufer wegen einer solchen Verletzung angestrengt wird, wenn und soweit der Verkäufer für eine solche Verletzung verantwortlich ist. Sollte dem Käufer in einem solchen Prozess oder Verfahren die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen untersagt werden, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers unverzüglich entweder (i) die Aufhebung der Unterlassungsverfügung erwirken und dem Käufer das Recht verschaffen, die Produkte ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung zu nutzen; (ii) die betreffenden Produkte auf Kosten des Verkäufers und zur Zufriedenheit des Käufers durch Produkte ersetzen, von denen keine Rechtsverletzung mehr ausgeht; oder (iii) diese Produkte auf Kosten des Verkäufers entfernen und dem Käufer den gezahlten Betrag erstatten. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht für Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Unterlassungsverfügungen, die direkt den Produkten zuzuschreiben sind, die vom Verkäufer gemäß den spezifischen Anweisungen, Spezifikationen, Plänen oder Zeichnungen des Käufers hergestellt werden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Patente oder anderen geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Käufer oder den weltweiten verbundenen Unternehmen oder Kunden des Käufers im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Käufer gelieferten Produkte oder Dienstleistungen bei der Herstellung, Verwendung, Vorbereitung, dem Verkauf oder der Lieferung oder anderen Handlungen in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer oder die verbundenen Unternehmen oder Kunden des Käufers geltend zu machen.

11. **QUALITÄT.** (a) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer über die Entwicklung neuer Produkte und vorgeschlagener Produktverbesserungen sowie gegebenenfalls über die Entwicklung neuer Prozesse oder die Verbesserung bestehender Prozesse, die an der Herstellung oder Leistung der Produkte beteiligt sind, auf dem aktuellen Stand zu halten, und er erklärt sich ferner bereit, dem Käufer angemessene Unterstützung für alle neuen Produkte bereitzustellen; jedoch mit der Maßgabe, dass der Verkäufer keine Konstruktionsänderungen einführt, insbesondere in Bezug auf Änderungen bei Leistung, Instandhaltungsverfahren, Austauschbarkeit, Zuverlässigkeit oder der Herstellungskompatibilität oder des Herstellungs- oder Leistungsortes, des Herstellungsverfahrens, der Rohstoffe oder der Anteile der Rohstoffe, die in den gemäß der Einkaufsvereinbarung an den Käufer gelieferten Produkten verwendet werden, es sei denn, der Verkäufer teilt dem Käufer die Änderung mindestens einhundertachtzig (180) Tage vor ihrer Umsetzung schriftlich mit und der Käufer stimmt der Änderung schriftlich zu. Der Verkäufer haftet für alle Verluste und Schäden, die der Käufer erleidet, wenn und soweit der Verkäufer für solche Verluste und Schäden verantwortlich ist und die Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht befolgt. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer Muster des unter Verwendung der vorgeschlagenen Änderung hergestellten Produkts zur Verfügung, um es innerhalb des Fertigungsprozesses des Käufers zu testen.

(b) Der Verkäufer nimmt an Programmen teil, die der Käufer in Bezug auf die Qualität bei der Herstellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen durchführt.

(c) Qualitätsstandards. Der Verkäufer befolgt die Qualitätsstandards, die im globalen Qualitätshandbuch für Lieferanten des Käufers enthalten sind, das unter <https://www.irco.com/-/media/files/irco/global-supplier-quality-manual/global-supplier-quality-manual.pdf>, in der jeweils vom Käufer geänderten Fassung (die „Qualitätsstandards“) verfügbar ist. DIE QUALITÄTSSTANDARDS WERDEN DURCH VERWEIS IN DIE VORLIEGENDE VEREINBARUNG AUFGENOMMEN. Die Entscheidung, ob die Qualitätsstandards erfüllt werden, liegt allein beim Käufer. Der Verkäufer erhält alle Maßnahmen aufrecht und setzt die Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen und deren Herstellungsprozess zu gewährleisten, insbesondere die Normen der Qualitätskontrolle, Prüfstandards und Spezifikationen.

12. **ZOLL UND HANDEL.** (a) In allen Fällen, in denen der Käufer zustimmt, als Importeur zu agieren, stellt der Verkäufer alle Informationen zur Verfügung, die für die Zollanmeldung für das jeweilige Land, in das die Produkte importiert werden sollen, erforderlich sind.

(b) Der Käufer ist berechtigt, die jeweilige Rückvergütung von Zöllen oder Steuern, die der Verkäufer in seinem eigenen Land oder in einem Drittland bezahlt hat, in dem die Arbeiten ganz oder teilweise ausgeführt wurden, geltend zu machen. Der Verkäufer verzichtet auf sein Interesse oder sein Recht auf solche Rückvergütungen und verpflichtet sich, ohne Kosten für den Käufer einen für den Käufer und die Zollverwaltung, Steuererhebungsbehörde oder eine andere Behörde in dem Land, in dem Steuern oder Zölle gezahlt werden, einen zufriedenstellenden Nachweis über die Einfuhr und/oder Wiederausfuhr zu erbringen sowie alle anderen unterstützenden Dokumente zur Verfügung zu stellen, die es dem Käufer ermöglichen, die Rückvergütung von Zöllen und Steuern auf Produkte oder Artikel, die aus Produkten hergestellt wurden, welche gemäß der Einkaufsvereinbarung geliefert wurden, zu beantragen.

(c) Der Verkäufer gibt das Ursprungsland der im Rahmen der Einkaufsvereinbarung gelieferten Produkte auf der Zollrechnung und anderen entsprechenden Dokumenten genau an. Der Verkäufer stellt die Ursprungszeugnisse für diese Produkte im Sinne des Ursprungslandprinzips der anwendbaren Präferenzollbestimmungen zur Verfügung und fertigt alle weiteren Dokumente aus, die für den Käufer erforderlich sind, um die Zollpräferenz gemäß den anwendbaren Programmen zu beantragen.

13. **LEISTUNGEN/PFANDRECHTE; WERKSORDNUNG; VERSICHERUNG.** (a) Der Verkäufer holt von allen seinen Unterauftragnehmern den Verzicht auf und die Entbindung von allen Pfandrechten ein, die von diesen eventuell gegen die gemäß der Einkaufsvereinbarung gelieferten Produkte oder deren Verbesserungen oder den Betrieb des Käufers geltend gemacht werden, und der Verkäufer wird den Käufer diesbezüglich verteidigen, entschädigen und schadlos halten. Der Käufer hat das Recht, die Zahlung für Leistungen zurückzuhalten, bis der Verkäufer dem Käufer die unterzeichneten Abschriften aller erforderlichen Verzichtserklärungen und Pfandfreigabeerklärungen vorgelegt hat.

(b) Der Verkäufer hält sich bei der Erbringung von Leistungen im Betrieb des Käufers strikt an alle Werksregeln und -vorschriften, insbesondere an die Anforderungen des Käufers, eine Hintergrundprüfung externer Mitarbeiter durchzuführen. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich eine Abschrift der Werksordnung des Käufers zu beschaffen.

(c) Zusätzlich zu allen Versicherungsanforderungen, die in einer vollständig unterzeichneten, derzeit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geltenden Einkaufsvereinbarung festgelegt sind, muss der Verkäufer eine standardmäßige Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe aufrechterhalten und dem Käufer jederzeit auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorlegen, der vorsieht, dass der Käufer mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über eine Änderung, Nichtverlängerung, Stornierung oder Kündigung benachrichtigt wird.

(d) Es wird vereinbart, dass der Verkäufer bei der Erbringung von Leistungen im Betrieb des Käufers ein selbstständiger Auftragnehmer ist und dass weder der Verkäufer noch ein Vollmachtgeber, Partner, Vertreter oder Angestellter des Verkäufers der gesetzliche Vertreter des Käufers zu einem beliebigen Zweck ist und weder das Recht noch die Befugnis hat, durch Handlungen, weder schriftlich noch anderweitig, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung im Namen oder im Auftrag des Käufers zu übernehmen oder zu begründen, und dass weder der Verkäufer noch ein Vollmachtgeber, Vertreter oder Angestellter des Verkäufers Anspruch auf die Teilnahme an einem Leistungsprogramm hat, das der Käufer seinen Mitarbeitern gewährt.

(e) Alle Mitarbeiter des Verkäufers, die Leistungen im Rahmen der Einkaufsvereinbarung erbringen, müssen berechtigt sein, in dem Gebiet zu arbeiten, in dem die Leistungen erbracht werden.

14. **FREISTELLUNG.** Der Verkäufer wird den Käufer, seine leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Anteilseigner, verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Angestellten, Vertreter, Kunden und Abtretungsempfänger in vollem Umfang verteidigen, freistellen, schadlos halten und entschädigen in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Prozesse, Verfahren, Schäden, Verluste und Ausgaben, einschließlich Anwaltskosten, die entstehen aufgrund von, in Verbindung mit oder als Folge: (a) der schuldhaften Verletzung einer Zusicherung, Gewährleistung, Bescheinigung, Zusage oder Vereinbarung, die der Verkäufer in der Einkaufsvereinbarung abgegeben hat; (b) einer Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Verkäufers oder seiner Vertreter oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einkaufsvereinbarung; (c) eines Rechtsstreits, Verfahrens oder Anspruchs eines Dritten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Verkäufers aus der Einkaufsvereinbarung, wenn und soweit der Verkäufer dafür verantwortlich ist; (d) einer Rechtsverletzung durch den Verkäufer, seiner Angestellten, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und (e) der Nutzung, der Kontrolle, der Eigentumsverhältnisse oder des Betriebs seines Geschäfts und der Anlagen des Verkäufers, wenn und soweit der Verkäufer dafür verantwortlich ist, außer in dem Maße, in dem die Fahrlässigkeit des Käufers ursächlich ist. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, diese Freistellungsbestimmung in alle Unterverträge aufzunehmen, die hierauf beruhen.

15. **EIGENTUM DES KÄUFERS.** (a) Sämtliches Eigentum des Käufers, das dem Verkäufer für die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt wird, insbesondere Materialien, Werkzeuge, Werkzeugausstattung, Spezialwerkzeuge (wie unten definiert), Ausrüstung sowie zugehörige Ersatzteile, bleibt das Eigentum des Käufers, muss vom Eigentum des Verkäufers getrennt und einzeln als das Eigentum des Käufers markiert und gekennzeichnet werden und ist auf schriftliche Aufforderung des Käufers oder bei Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung des Auftrags unverzüglich an den Käufer zurückzugeben. Der Verkäufer führt eine Liste über alle diese Eigentumsgegenstände und hält sie auf dem neuesten Stand und händigt sie dem Käufer auf Anfrage aus. Die Eigentumsgegenstände, insbesondere Spezialwerkzeuge, sind ausschließlich für die Erfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden, und der Verkäufer verpflichtet sich: (i) dieses Eigentum in gutem Zustand zu erhalten und alle Risiken und die Haftung für Verlust oder Beschädigung zu übernehmen, wenn und soweit der Verkäufer für den Verlust oder die Beschädigung verantwortlich ist, wobei insbesondere der normale Verschleiß hiervon ausgenommen ist; (ii) eine Versicherung zur Deckung der Wiederbeschaffungskosten abzuschließen, wobei der Käufer der Begünstigte ist, und dem Käufer auf Verlangen einen Nachweis über eine solche Versicherung vorzulegen; (iii) dem Käufer die Inaugenscheinnahme des Eigentums während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten; (iv) auf Verlangen des Käufers eine detaillierte Aufstellung des Bestands vorzulegen; und (v) gegebenenfalls den Käufer bei seinen Bemühungen voll zu unterstützen, den Besitz an diesem Eigentum ein Gerichtsverfahren oder auf andere Weise zu erlangen.

(b) Vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der Bestellung verpflichtet sich der Verkäufer, die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers für den Kauf von Spezialwerkzeugen einzuholen, wobei in dieser Anfrage der jeweilige Artikel mit dem zugehörigen Preis detailliert beschrieben wird. Nach Abschluss, Stornierung oder Beendigung der Arbeiten, für die solche Spezialwerkzeuge benötigt werden, erstellt der Verkäufer eine Liste der Produkte, für welche Spezialwerkzeuge verwendet wurden, zusammen mit einer detaillierten Auflistung der Spezialwerkzeuge in einer für den Käufer akzeptablen Form, einschließlich der nicht amortisierten Kosten und des üblichen Marktwerts der einzelnen Artikel, und er wird auf Verlangen des Käufers nach dessen Ermessen das Eigentum an den Spezialwerkzeugen durch schriftlich erklärte Abtretung frei von Pfandrechten und Belastungen für den niedrigeren Betrag entweder der nicht amortisierten Kosten oder des üblichen Marktwerts der Werkzeuge auf den Käufer übertragen und den Besitz an den Spezialwerkzeugen an den Käufer übertragen, wobei der Käufer jedoch nicht verpflichtet ist, diese Spezialwerkzeuge zu erwerben. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Spezialwerkzeuge zu veräußern, ohne sie in Besitz zu nehmen, und den daraus resultierenden Restwert oder Weiterverkaufserlös zu vereinnahmen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer berechtigt ist, das Betriebsgelände des Verkäufers zu betreten, um den Besitz an den Spezialwerkzeugen zu erlangen.

(c) Gemäß der vorliegenden Einkaufsvereinbarung bezieht sich „Spezialwerkzeug“ auf alle Muster, Gesenke, Vorrichtungen, Formen, Lehren, Prüfgeräte, Spezialschneidwerkzeuge, Spezialtestgeräte, Zeichnungen und Schablonen sowie zugehörige Ersatzteile, die sich vor dem Datum der Bestellung nicht im Besitz des Verkäufers befanden oder nicht von ihm verwendet wurden und die der Verkäufer ausschließlich zum Zweck der Lieferung von Produkten gemäß der Bestellung erwerben und verwenden muss. Die Spezialwerkzeuge umfassen nicht Werkzeuge, Investitionsgüter oder Gegenstände, die Eigentum des Käufers sind oder von ihm bereitgestellt werden.

16. **AUFRECHNUNG.** In den Fällen, in denen eine vollständig unterzeichnete Einkaufsvereinbarung gemäß Absatz 1 (a) oben vorliegt, ist der Käufer berechtigt, einen Betrag, den der Verkäufer dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen zu einem beliebigen Zeitpunkt schuldet, mit einem Betrag zu verrechnen, den der Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt im Rahmen der Einkaufsvereinbarung zu zahlen hat.

17. **HÖHERE GEWALT.** (a) Eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers oder des Käufers im Rahmen der Einkaufsvereinbarung ist entschuldigt, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch „Höhere Gewalt“ verursacht wird. „Höhere Gewalt“ bezieht sich auf jede Ursache, die die Erfüllung einer Verpflichtung gemäß der Einkaufsvereinbarung verhindert, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers oder des Käufers liegt und die auch mit gebührender Sorgfalt nicht überwunden werden kann, insbesondere in Bezug auf Brand, Überschwemmung, Sabotage, Schiffbruch, Embargo, Explosion, Unfall, Aufruhr, Epidemie, Pandemie, Handlungen einer Regierungsbehörde und Naturereignisse. Die Möglichkeit für den Verkäufer, Produkte oder Dienstleistungen zu einem besseren Preis zu verkaufen, oder die wirtschaftliche Schwierigkeit des Verkäufers, Rohstoffe zu einem wirtschaftlich angemessenen Preis zu erwerben, die zur Herstellung von Produkten erforderlich sind, stellen in keinem Fall einen Fall von höherer Gewalt dar.

(b) Wenn der Käufer oder der Verkäufer von höherer Gewalt betroffen ist, so wird er (i) die jeweils andere Partei

unverzüglich unter Angabe der vollständigen Einzelheiten über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt informieren und (ii) sich nach besten Kräften bemühen, die Unterbrechung oder Verzögerung zu beheben, sofern dies in angemessener Weise möglich ist. Wenn höhere Gewalt vorliegt, müssen Lieferungen oder die Annahme von Lieferungen von Produkten oder Dienstleistungen, die ausgesetzt wurden, bei der Wiederaufnahme der Ausführung der Arbeiten nicht nachgeholt werden, und der Käufer ist berechtigt, während der Dauer der höheren Gewalt Produkte und Dienstleistungen aus anderen Quellen zu beziehen, soweit dies gemäß der Einkaufsvereinbarung nicht anderweitig zulässig ist. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 (sechzig) Tage andauert, kann die Einkaufsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung der Partei, die kein Ereignis höherer Gewalt erklärt hat, ohne Haftung ihrerseits gekündigt werden.

(c) Wenn der Verkäufer aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt gezwungen ist, Lieferungen von Produkten oder Dienstleistungen zu vergeben, wird der Verkäufer diese Vergabe derart vornehmen, dass der Käufer mindestens den gleichen Anteil an der Gesamtproduktion des Verkäufers erhält, den er vor dem Eintreten der höheren Gewalt eingekauft hat. Der Verkäufer bemüht sich nach besten Kräften, Produkte oder andere Artikel auf eigene Kosten von seinen eigenen oder den weltweiten Niederlassungen seiner verbundenen Unternehmen oder vom Markt zu beziehen, um die vom Käufer geforderten Liefertermine einzuhalten.

18. **ZUGANG UND PRÜFUNG.** Um die Arbeitsqualität des Verkäufers und die Einhaltung der Einkaufsvereinbarung zu beurteilen, gewährt der Verkäufer dem Käufer angemessenen Zugang zu (i) allen Standorten, an denen Arbeiten im Zusammenhang mit den in der Einkaufsvereinbarung vorgesehenen Produkten oder Dienstleistungen durchgeführt werden, und (ii) den Büchern und Aufzeichnungen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Einkaufsvereinbarung.

19. **RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM.** Der Verkäufer überträgt hiermit alle Erfindungen, Weiterentwicklungen oder Entdeckungen, unabhängig davon, ob sie patentierbar oder urheberrechtlich geschützt sind, an den Käufer und verpflichtet sich, diese nicht anderweitig zu nutzen, wenn diese (i) bei der Ausführung der Arbeiten oder der Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen gemäß der Bestellung von einem Mitarbeiter des Verkäufers oder einer Person, die unter der Leitung des Verkäufers arbeitet, geschaffen, erdacht oder in die Praxis umgesetzt werden, (ii) in den gemäß der Bestellung gelieferten Produkten enthalten sind oder (iii) unter Verwendung von vertraulichen Informationen des Käufers geschaffen oder von diesen abgeleitet werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Dokumente auszufertigen und ausfertigen zu lassen, die erforderliche Unterstützung zu leisten und die sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Käufer in angemessener Weise verlangt, um die Rechte des Käufers an geistigem Eigentum gemäß diesem Absatz abzutreten, zu beantragen, zu registrieren, zu vervollkommen, zu bestätigen und zu schützen. Der Verkäufer ist allein haftbar für die gesetzlich oder vertraglich festgelegten Vergütungen, die gegebenenfalls an einzelne Erfinder des Verkäufers zu zahlen sind.

20. **NICHTVERZICHT; KUMULATIVE RECHTSMITTEL.** Besteht der Käufer nicht auf der strikten Erfüllung der vorliegenden Bedingungen, übt er seine Rechte aus dieser Vereinbarung oder per Gesetz nicht oder verzögert aus bzw. nimmt seine Rechtsmittel nicht oder verzögert in Anspruch oder benachrichtigt er den Verkäufer im Falle eines Verstoßes, der Abnahme von Produkten oder deren Bezahlung oder der Genehmigung einer Bauart nicht ordnungsgemäß, entbindet dies den Verkäufer nicht von einer seiner Gewährleistungen oder Verpflichtungen und gilt nicht als Verzicht auf das Recht des Käufers, auf der strikten Erfüllung zu bestehen, oder auf eines seiner Rechte oder Rechtsmittel in Bezug auf die Produkte oder in Bezug auf eine Nichterfüllung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, noch gilt eine vorgegebene mündliche Änderung oder ein Rücktritt von der Bestellung durch den Käufer als Verzicht auf eine der Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung. Alle in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel des Käufers gelten zusätzlich zu den anderen in dieser Vereinbarung oder gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln des Käufers.

21. **PERSONENBEZOGENE DATEN.** (a) Im Rahmen der Erfüllung der Einkaufsvereinbarung kann jede Partei („Datenempfänger“) personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei („Datenanbieter“) verarbeiten, die sich auf (i) Lieferanten, (ii) Kunden, (iii) Mitarbeiter oder (iv) Vertreter, Geschäftsführer oder andere Personen, die keine Mitarbeiter sind, beziehen („personenbezogene Daten“). Eine solche Bereitstellung von personenbezogenen Daten stellt einen Austausch zwischen einem Verantwortlichen und einem anderen Verantwortlichen dar. Die Parteien verarbeiten jeweils als Verantwortliche für ihre eigenen Zwecke alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Datenempfänger, dass er sowie seine Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, ungeachtet ihres rechtlichen Status, insbesondere natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften („Beauftragte“), personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der

Einkaufsvereinbarung verwenden und die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig aufbewahren werden. Der Datenempfänger und seine Beauftragten, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, treffen angemessene technische, organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

(b) Der Datenempfänger verpflichtet sich, dem Datenlieferanten unverzüglich jeden bekannten oder vermuteten (i) unbefugten Zugriff auf die personenbezogenen Daten, (ii) Verlust oder Diebstahl der personenbezogenen Daten und (iii) Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die gegen die Bedingungen der Einkaufsvereinbarung verstoßen, zu melden. Der Datenempfänger wird, soweit möglich, alle ihm oder seinen Beauftragten bekannten schädlichen Auswirkungen solcher Ereignisse abmildern und mit dem Datenanbieter bei der Bereitstellung von Mitteilungen über solche Ereignisse, die der Datenlieferant für angemessen hält, zusammenarbeiten.

(c) Personenbezogene Daten des Verkäufers können vom Käufer aus legitimen geschäftlichen Gründen verarbeitet werden, wie z. B. für die Aufgabe von Bestellungen, die Bearbeitung von Rechnungen und Zahlungen, interne Marketingforschung, Sicherheits- und Leistungsmanagement, Verwaltung von Finanz- und Verkaufsdaten, Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten, Verwaltung der Website, Bereitstellung von Marketinginformationen über Produkte und Dienstleistungen und Veranstaltungen, die für den Lieferanten von Interesse sein könnten (mit Zustimmung der einzelnen Personen zu Direktmarketing, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist) sowie für die allgemeine Lieferantenverwaltung und gemäß der weiteren Beschreibung in der Richtlinie des Käufers. Der Käufer bewahrt die personenbezogenen Daten so lange auf, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist, es sei denn, der Käufer muss diese aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder im Falle eines Rechtsstreits oder eines Gerichtsverfahrens weiterverarbeiten. Personenbezogene Daten des Verkäufers können zu denselben Zwecken weltweit an die Unternehmen des Käufers oder an Dritte, die weltweit Dienstleistungen für die Käufergruppe erbringen (z. B. Datenhosting-Dienste), übermittelt werden. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Parteien außerhalb der EU, sei es mit Konzerngesellschaften des Käufers oder mit Dritten, stellt der Käufer einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten sicher, zum Beispiel durch die Umsetzung von Standardvertragsklauseln - wie von der Europäischen Kommission anerkannt - oder durch die Zusammenarbeit mit Dritten, die gemäß dem EU-US Privacy Shield und dem Swiss-US-Privacy Shield zertifiziert sind. Durch den Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer bestätigt der Verkäufer, dass er berechtigt ist, dem Käufer diese personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Tatsache, dass er die erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen, soweit erforderlich, eingeholt hat. Der Verkäufer stellt den betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung verarbeitet werden, Datenschutzhinweise und Informationen zur Verfügung (einschließlich, soweit erforderlich, der in diesem Absatz 21 dargelegten oder genannten Informationen), um sicherzustellen, dass der Käufer nicht gegen die einschlägigen Gesetze verstößt, einschließlich, soweit anwendbar, der DSGVO.

In Fällen, in denen eine Partei in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei (als Datenverantwortlicher) verarbeiten würde, schließt sie einen Datenverarbeitungsvertrag in Übereinstimmung mit geltendem Recht ab, einschließlich, soweit anwendbar, der DSGVO. Die vollständigen Datenschutzrichtlinien des Käufers finden Sie unter <https://www.irco.com/en/terms>.

22294166.5